



Amtlicher Schulanzeiger

für den

REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



Nr. 8 / 9

2009

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	90
- Änderung der Bekanntmachung über Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen und Änderung der Bekanntmachung über Schülerwanderungen	90
- Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schulen in Eigenverantwortung“	90
- Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen.....	91
- Vollzug des BayEUG; Errichtung und Betrieb einer privaten Montessori-Volksschule (Hauptschulstufe) in Schönthal	91
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Änderung des pädagogischen Konzeptes der privaten Volksschule (Grundschule) des Trägervereins ISR	92
- Änderungen der Bezeichnungen von Volksschulen in der Oberpfalz.....	93
- Stellenausschreibung (Funktionsstellen).....	93
Nichtamtlicher Teil	95
- Bericht über die 60. Spendenaktion zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Schullandheimen	95
- Buchbesprechungen.....	96

Amtlicher Teil**Änderung der Bekanntmachung über Schul- / Studienfahrten
und Fachexkursionen und Änderung der Bekanntmachung über
Schülerwanderungen
KMBek vom 10. Juni 2009 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.32 144**

1. In Nr. 2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Schul- / Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 56) erhält Satz 3 folgende Fassung: „Freiplätze oder Vergünstigungen sollen im Sinne eines Mengenrabatts Kosten mindernd auf alle Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Begleitpersonen) umgelegt werden.“
2. In Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007 (KWMBI I S. 58) erhält Satz 2 folgende Fassung: „Freiplätze oder Vergünstigungen sollen im Sinne eines Mengenrabatts Kosten mindernd auf alle Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Begleitpersonen) umgelegt werden.“
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

KMWBI. Nr. 11/2009, S. 222

**Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen
Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“
KMBek vom 16. Juni 2009 Az.: III.3-5 S 9641-7.59 847**

Der Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. April 2006 (KWMBI I S. 102) an dem 18 bayerische berufliche Schulen teilnehmen, erprobt eine weitgehende Eigenverantwortung von beruflichen Schulen als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden. Die erweiterte Selbständigkeit verlangt aber auch eine höhere Qualitätsverantwortung und eine kontinuierliche Qualitätsarbeit der Schulen. Wesentlich ist dabei, dass die gestellten Qualitätsansprüche nachweisbar erfüllt werden. Deshalb wurde im Rahmen des Schulversuches „Profil 21“ ein Qualitätsmanagementsystem an beruflichen Schulen (QmbS) unter Einbeziehung der bayerischen externen und internen Evaluation entwickelt und an den in der Anlage genannten Schulen erprobt.

QmbS kann ab dem Schuljahr 2009 /2010 von allen beruflichen Schulen eingeführt werden. Eine Kurzbeschreibung von QmbS und Hinweise auf die Einführungsmodalitäten finden sich in der Anlage.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 1: Qualitätsmanagement an beruflichen Schulen in Bayern (abgedruckt in KMWBI)

KMWBI Nr. 12/2009, S. 226

Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen

- **Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke**
KMBek vom 8. Juni 2009 Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.11 323
KWMBI Nr. 11/2009, S. 216
- **Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung von Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und Fachhochschulreife in Wiesau**
KMBek vom 28. Mai 2009 Az.:VII.8-5 O 9210W52-3-7.52 984
KWMBI Nr. 12/2009, S. 226
- **Abschlussprüfung 2010 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege**
KMBek vom 30. Juni 2009 Az.: VII.5-5 S 9500-3-7.45 072
KWMBI Nr. 12/2009, S. 149
- **EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP)
Ausschreibung für die Tätigkeit als COMENIUS Moderatorin / Moderator 1. Januar bis 1. Dezember 2010**
KMBek vom 2. Juli 2009 Az.: I.6-5 L 0121.3.2.5/8/1
KWMBI Nr. 12/2009, S. 151
- **EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Lernen (LLP)
Ausschreibung für die Tätigkeit als eTwinning Moderatorin / Moderator 1. Januar bis 1. Dezember 2010**
KMBek vom 2. Juli 2009 Az.: I.6-5 L 0121.3.3/7/1
KWMBI Nr. 12/2009, S. 151

Vollzug des BayEUG; Errichtung und Betrieb einer privaten Montessori-Volksschule (Hauptschulstufe) in Schönthal, Landkreis Cham RBek vom 26. Juni 2009 Nr. 43.12-5113-45

Mit Bescheid vom 15. Juni 2009 Nr. 43.12-5113-45 hat die Regierung der Oberpfalz die Errichtung und den Betrieb nachfolgend genannter privater Volksschule (Hauptschulstufe) nach Art. 92 BayEUG als Ersatzschule ab Schuljahr 2009/2010 (1. August 2009) vorläufig staatlich genehmigt;

1. **Schulnamen:** „Private Montessori – Volksschule (Grund- und Hauptschule) Schönthal des Montessori Fördervereins Landkreis Cham e.V.“
2. **Anschrift:** Rathausplatz 4, 93488 Schönthal
3. **Schulträger:** Montessori-Förderverein Landkreis Cham e.V.
4. **Pädagogische Ausrichtung:** nach den Prinzipien von Maria Montessori. Das besondere pädagogische Interesse im Sinne des Art. 92 Abs. 3 BayEUG ist anerkannt.
5. **Schulpflicht:** Die Schulpflicht kann an der Schule erfüllt werden. Die Aufnahme und der Austritt eines Schülers ist der zuständigen staatlichen Volksschule zu melden.
6. **Zeugnisse / Bescheinigungen:** Bescheinigungen oder Zeugnisse der staatlich genehmigten Ersatzschule über den Leistungsstand der Schüler verleihen nicht die gleiche Berechtigung wie die der öffentlichen Schulen, was insbesondere bei Aufnahme in weiterführende Schulen zu beachten ist.
7. **Schulgeld:** Der private Schulträger erhebt Schulgeld. Hierzu kann aus Mitteln des Freistaats Bayern weder ein Schulgeldersatz noch eine sonstige Beteiligung geleistet werden. Um eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, ist der Schulträger gehalten, in begründeten Einzelfällen Schulgelderleichterungen zu gewähren.
8. **Schülerbeförderungen:** Für Schüler der privaten Volksschule besteht keine Beförderungspflicht einer Kommune nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges.

9. **Gemeinnützigkeit des Schulträgers:** Aufgrund des vorläufigen Freistellungsbescheids des Finanzamtes Cham vom 12. Dezember 2006 wirkt der Schulträger auf gemeinnütziger Grundlage und ist daher grundsätzlich förderfähig gemäß Art. 29 Abs. 2, Art. 30 ff. BaySchFG.
10. **Schulaufsicht:** Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz und – nach Heranziehung gemäß Art. 116 Abs. 4 BayEUG – das zuständige Staatliche Schulamt.

Regensburg, 26. Juni 2006
Regierung der Oberpfalz

Glombitza
Leitender Regierungsschuldirektor

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
(BayEUG);
Änderung des pädagogischen Konzeptes der privaten Volksschule
(Grundschule) des Trägervereins ISR – Freie Internationale Schule
Regenstauf e.V.
vom 20. Juli 2009 Az: 43.12-5113-58**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt auf Antrag folgenden

Bescheid:

I.

1. Das dem Genehmigungsbescheid der Regierung der Oberpfalz vom 10. Juni 2008 (Az. 43.12-5113-58) zugrunde liegende Konzept wird in der abgeänderten Fassung vom 29. Mai 2009 genehmigt. Die laufende Nr. 5 des Bescheides vom 10. Juni 2009 erhält folgende Fassung:

„Besonderes Pädagogisches Interesse:

Das pädagogische Interesse im Grundschulbereich wird anerkannt.

Das mit dem Genehmigungsantrag vorgelegte pädagogische Konzept vom 27. März 2008, das einen bilingualen Unterricht vorsieht und auf der Pädagogik Rudolf Steiners (Typus Waldorfschule) beruht, wird um das sogenannte Primary Years Programm (PYP) der International Baccalaureate Organisation Genf (IBO) erweitert. Es ist wesentlicher Bestandteil der Genehmigung.“

2. Alle weiteren Auflagen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides der Regierung der Oberpfalz vom 10. Juni 2008 (43.12-5213-58) gelten fort, sofern sich diese nicht bereits erledigt haben.

Der Schulträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

- Nicht abgedruckt-

Lehnert-Scherm
Oberregierungsrätin

Änderungen der Bezeichnungen von Volksschulen in der Oberpfalz Organisationsänderungen und Namensänderungen ab 1. August 2009

Bisher	Neu (ab 1. August 2009)	Landkreis / Stadt
Josef-Voit-Schule Freihung (Grund- und Hauptschule)	Josef-Voit-Schule Freihung (Grundschule)	Amberg-Sulzbach
Private Montessori - Volksschule (Grundschule) Schönthal des Montessori Fördervereins Landkreis Cham e.V.	Private Montessori – Volksschule (Grund- und Hauptschule) Schönthal des Montessori Fördervereins Landkreis Cham e.V.	Cham
Volksschule Waldsassen (Grundschule)	Markgraf-Diebold-Schule Waldsassen (Grundschule)	Tirschenreuth

Die entsprechenden Verordnungen wurden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht.

Stellenausschreibung (Funktionsstellen)

Vorbemerkung: Ab dem neuen Schuljahr gibt es im Bereich der Schulleitungen vorerst nur noch zwei Besoldungsgruppen: A 13 + AZ (bis 360 Schüler) und A 14 (mehr als 360 Schüler).

1. Funktionsstellen an Volksschulen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt in der Stadt Regensburg			
Schwabelweis	GS/4 Schülerzahl: 72	R / Rin BesGr A 13 + AZ	Grundschulerfahrung erforderlich
Staatliches Schulamt im Landkreis Regensburg			
Bach a.d. Donau	GS/4 Schülerzahl: 62	R Rin BesGr A 13 + AZ	Erneute Ausschreibung; Grundschulerfahrung erforderlich

2. Fachberater / Fachberaterinnen

Fachberater / Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung
im Bereich der **Staatlichen Schulämter in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach**

Die Fachberater / Fachberaterinnen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594.

Das Amt der Fachberatung wird derzeit **auf drei Jahre befristet** übertragen.

Termine zur Vorlage der Gesuche:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers | 14. August 2009 |
| 2. | Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt | 21. August 2009 |
| 3. | Bei der Regierung der Oberpfalz | 26. August 2009 |

Zur Beachtung:

1. Auf die neuen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **8. Juni 2009** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBI I Nr. 11/2009, S. 216).
Die neuen Beförderungsrichtlinien traten am 1. Juni 2009 in Kraft.
2. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem "überzähligen" Beamten (gem. Punkt 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.
Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Zeitpunkt der endgültigen Funktionsübertragung – also anlässlich der späteren Beförderung – zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl ab Ausschreibung der Stelle noch für ca. 4 bis 5 Jahre gesichert sein muss.
3. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern / Schulleiterinnen und deren Vertreter / Vertreterinnen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
4. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungs-Einschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen.
Eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung als Ersatz für eine vor Vollendung des 55. Lebensjahres unterbliebene periodische Beurteilung wird jedoch nicht erstellt, wenn die periodische Beurteilung auf Antrag der Lehrkraft unterblieb oder der Lehrkraft ein Antragsrecht hinsichtlich einer periodischen Beurteilung zustand; eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen. (Punkt 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006)
5. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
6. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
7. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebenso sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, einschließlich von Verlobten, ggf. geschiedenen Ehegatten (Punkt 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15. März 2006). Falls solche Personen an der Schule beschäftigt sind, für die eine Bewerbung um eine Funktionsstelle abgegeben wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**.
8. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
9. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiter / Schulleiterin an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt.
10. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 1 bis 1,5 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
11. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.
12. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung, anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
13. Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Hauptschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Hauptschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und für Hauptschulen)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
14. Die Beförderungsrichtlinien befinden sich derzeit in Überarbeitung. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Beförderungsrichtlinien wird übergangsweise für Bewerber, die ein höheres als das für die ausgeschriebene Stelle mindest vorausgesetzte Statusamt innehaben, auf die Festlegung eines Mindestprädikats verzichtet (KMS vom 11. März 2009).
15. Die Regierung verweist auf die **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007 und Schulanzeiger der Oberpfalz Nr. 4/2007, S. 60)**, die am **1. August 2008 in Kraft getreten ist**.

Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

16. Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen (z.B. ein Rektor der BesGr. A 13 bewirbt sich um eine Rektoren- oder Konrektorenstelle A 13), werden in die Auswahlentscheidung nicht einbezogen, wenn ein Verbleib an der bisherigen Schule im dienstlichen Interesse liegt oder andere dienstliche Gründe einer Versetzung entgegenstehen.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden. Sie sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Außerdem sind sie als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zu finden:

www.ropf.de (>Download> Bildung und Schule > Allgemeine Formulare für den Schulbereich).

Nichtamtlicher Teil

Bericht über die 60. Spendenaktion zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Schullandheimen in Niederbayern und der Oberpfalz

Die „60. Spendenaktion für Schullandheime“ wurde vom 16. März bis 22. März 2009 durchgeführt.

Die Schülerinnen und Schüler in den Volks- und Förderschulen, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen in der Oberpfalz sammelten 105.822,40 €.

Aus dem Erlös der Sammlung wurden im Schuljahr 2008/09 die Aufenthalte von 180 Klassen aus der Oberpfalz bezuschusst.

Im Laufe des abgelaufenen Schuljahres standen viele kleinere bis mittlere Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen und Gerätebeschaffungen an.

Stärker zu Buche schlugen folgende Maßnahmen:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Schullandheim Habischried: | <ul style="list-style-type: none"> - Anschaffung einer Reinigungsmaschine - Einbau einer Brandmeldeanlage - Erneuerung der Haupteingangstüre |
| Schullandheim St. Englmar: | <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung der Geschirrspülmaschine - Anschaffung eines Hängeschrankes für die Großküche - Einrichtung einer Wasserwerkstatt |
| Schullandheim Riedenburg: | <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerung der Hausschließanlage - Anschaffung einer Mehrzweckküchenmaschine - Sanierung der Südostfassade - Anschaffung von Vorhängen für Schüler- und Lehrerzimmer |
| Schullandheim Gleißenberg: | <ul style="list-style-type: none"> - Einbau einer Brandmeldeanlage - Erneuerung der Geschirrspülmaschine - Erneuerung der Hausschließanlage - Erneuerung der Beleuchtung in zwei Klassenzimmern |

Das Schullandheimwerk dankt der Frau Regierungspräsidentin, der Schulabteilung, den Staatlichen Schulämtern, den Schulleitern, allen Lehrern, Eltern, Schülern und Spendern für ihre außerordentlich tatkräftige und beständige Unterstützung der Schullandheimarbeit.

Buchbesprechungen

Dr. Udo Dirnaichner, Erich Weigl Kaiser (Hrsg.):

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

79. Lieferung, Rechtsstand 1. Mai 2009

47 Seiten; 58,00 Euro

Art.-Nr. 66247079 (ISBN 978-3-556-20003-2)

Carl Link Verlag

Die 79. Lieferung enthält die grundlegende Neukommentierung der **Kennzahl 11.30** zu den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten mit dem Schwerpunkt „Integration“.

Daneben wird die **Kommentierung wichtiger Bestimmungen der VSO-F** fortgesetzt (§§ 48, 51, 53, 55, 56). **Kennzahl 64.14** rundet die Lieferung mit Hinweisen zur **Weiterentwicklung im Förderschwerpunkt Sprache** ab.

Stefan Graf, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser (Hrsg.):

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

95. Lieferung, Rechtsstand 1. Mai 2009

47 Seiten; 40,00 Euro

Art.-Nr. 66245095 (ISBN 978-3-556-20002-5)

Link Luchterhand Verlag

Die 95. Lieferung enthält eine aktualisierte Kommentierung von Vorschriften zu **Schulpflicht, Schulanmeldung und Schulaufnahme** (Kennzahl 20.04), eine Fortführung der Überarbeitung des Abschnitts **Grundsätze des Schulbetriebs** (Kennzahl 20.06), die Bekanntmachung **„Kooperationsmodelle zwischen Hauptschule und Realschule“** (Kennzahl 30.50) sowie aktuelle **Hinweise und Vordrucke** (Kennzahlen 32.01, 32.02, 32.05 und 32.10).

Dr. Andreas Meyer, Hanns-Günter Kellner (Hrsg.):

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

30. Lieferung, Rechtsstand 1. Mai 2009

39 Seiten; 38,00 Euro

Art.-Nr. 66284030 (ISBN 978-3-556-20201-2)

Carl Link Verlag

Die Konjunkturfördermaßnahmen des Bundes und ihre Ergänzungen auf Landesebene sehen auch Förderungen für den Schulbereich vor (Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009). Diese Neuregelungen bilden den Hauptteil der Ergänzungslieferung. Außerdem wird die Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“ neu in die Sammlung aufgenommen. Die Aktualisierungen bringen die Sammlung auf den Rechtsstand vom 1. Mai 2009, bei der KMBek über die Beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich wird die jüngste Änderung in der nächsten Ergänzungslieferung Berücksichtigung finden (KMBek vom 12. März 2009, KWMBI S. 124).

Dr. Hans-Dieter Göldner, Georg Hahn, Dr. Werner Schrom (Hrsg.):

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

32. Lieferung, Rechtsstand 14. Mai 2009

35 Seiten; 34,00 Euro

Art.-Nr. 66320032 (ISBN 978-3-556-26350-1)

Carl Link Verlag

Diese Lieferung enthält den Kommentar zum Fachprofil Sport sowie den Kommentar für das Fach Geschichte/Sozialkunde/Erkunde für die Jahrgangsstufe 5.

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg;

E-Mail: schulanzeiger@reg-opf.bayern.de; Telefon 0941 5680-506. Der amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich einmal (01. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im nichtamtlichen Teil veröffentlichten Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung.

Der Schulanzeiger wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter www.ropf.de veröffentlicht.